



Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

GMP+ BA 1

Version DE: 17 September 2019/Korr. 15 Oktober 2019





GMP+ Feed Certification scheme

Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel - BA 1

Revisionsinformationen zu diesem Dokument

Revisions Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementierung spätestens am
0.0 / 01.01.2010	Vorherige Fassungen lassen sich unter		01.01.2010
	Revisionsinformationen zu Rate ziehen.		
Overgang van de documenten van	•		
0.1 / 17.03.2010	1		17.03.2010
0.2 / 29.09.2010	1		25.11.2010
0.3 / 14.11.2011			20.12.2011
0.4 / 01.10.2012			01.11.2012
0.4 / 11-2012			01.03.2013
0.5 / 03-2014	1		25.03.2014
0.6 / 06-2014	Redaktionelle Änderungen: Alle redaktionellen Änderungen werden in ein Factsheet aufgenommen.	Gesamtes Dokument	01.01.2015
	Neuer Titel dieses Dokuments		
	Teil B: Rückstandshöchstwerte wurden in GMP + BA2 Überwachung von Rückständen verlegt.		
	Der Abschnitt 4.3 wurde in die Country Note BCN-NL1 verlegt		
0.7 / 10-2015	Änderungen in der Futtermittelgesetzgebung:	3	Die neuen Grenzwerte sind
	- Grenzwerte für Arseen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan und Ambrosia Samen		bereits gültig
	- Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe in Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist.		
	- Radioaktivität		
	Spurenelemente Kupfer und Zink: diese Elemente sind aus GMP+ BA1 gestrichen worden. Es gilt der Verweis auf das "Community Register of feed additives".	3	04.11.2015
	Pestizide: Octanol-Wasser- Verteilungskoeffizientt (log Pow)	4	04.11.2015
0.8 / 12-2015	Korrektur (Niederländisch und Englisch) in dem Gruppentitel Pestiziden	3	12.01.2016
	Biogene Amine wird gestrichen		
0.9 / 09-2017	Änderungen in der Futtermittelgesetzgebung : - Teil 3: enthält eine neue generische Tabelle für Pestizide.	3	Sind bereits eingeführt



Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel - BA 1

Revisions Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementierung spätestens am
	Teil 3: in die Tabellen in Bezug auf "Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Richtlinie 2002/32 / EG.) "eine zusätzliche Text (w.r.t. Verordnung (EG) 396/2005) wurde hinzugefügt. -Teil 4 "Rückstandshöchstwerte für Pestizide in Futtermitteln" ist völlig aktualisiert.	4	
0.10 / 12-2017	Die Grenzwerte für Enterobacteriaceae wurden geändert	4	09.01.2018
0.11 / 03-2018	Aufgrund von Änderungen der Futtermittelgesetzgebung wird Folgendes geändert: - Teil 3: Höchstgehalte für Blei, Quecksilber und Melamin Teil 3: Kleine Korrektur der Futtermittelsicherheitsgrenzen für Enterobacteriaceae	3	Diese Grenzwerte werden bereits verwendet
0.12 / 11-2018	Änderung in: - Kunststoffe - Polyethylen - Radioaktivität	3	13.12.2018
0.13 / 07-2019	Neue Aktionsgrenzwerte für Mycotoxinen Deoxynivalenol (DON), Zearalenon (ZEA) und Ochratoxin A (OTA)	3	17.09.2019
0.14/08-2019	Korrektur in Deutsche Fassung von das Wort "Kunde" in "Viehhalter" (Mycotoxinen Deoxynivalenol (DON), Zearalenon (ZEA) und Ochratoxin A (OTA))		



Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜI	HRUNG	5
1	.1. ALI		5
1	.2. Au	FBAU DES GMP+ FEED CERTIFICATION SCHEME	5
1		ILEITUNG ZU DEN SPEZIFISCHE GRENZWERTE FÜR UNBEDENKLICHE FUTTERMITTEL	
2.	ALLGE	MEINE ANFORDERUNGEN	7
3	ÜBERS	ICHT ÜBER GMP+ GRENZWERTE FÜR DIE FUTTERMITTELWIRTSCHAFT	8
4	RÜCKS	TANDSHÖCHSTWERTE FÜR PESTIZIDE IN FUTTERMITTELN	78
4.1	EII	NLEITUNG	78
	4.1.1	Definitionen	
4.2	DI	E ERMITTLUNG EINES RHG	79
	4.2.1	Allgemeines	79
	4.2.2	Fragenkatalog für Ausgangserzeugnisse	
	4.2.3	Fragenkatalog für Nebenerzeugnisse	
	4.2.4	Fragenkatalog für Mischfuttermittel	83
	4.2.5	Begasungsmittel	



1. Einführung

1.1. Allgemeines

Das *GMP*+ *Feed Certification scheme* ist im Jahr 1992 von der niederländischen Futtermittelindustrie als Antwort auf diverse mehr oder weniger schwere Zwischenfälle mit Verunreinigungen in Einzelfuttermitteln initiiert und entwickelt worden. Es war zunächst nur als nationales System konzipiert worden, hat sich jedoch zu einem internationalen System entwickelt, das von GMP+ International in Zusammenarbeit mit diversen internationalen interessierten Parteien verwaltet wird.

Obwohl das *GMP+ Feed Certification scheme* aus der Perspektive der Unbedenklichkeit von Futtermitteln entstanden ist, wurde im Jahr 2013 der erste Standard für Futtermittelnachhaltigkeit veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind zwei Module entwickelt worden: *GMP+ Feed Safety Assurance* (das sich auf die Futtermittelsicherheit konzentriert) und *GMP+ Feed Responsibility Assurance* (das auf nachhaltige Futtermittel abzielt).

GMP+ Feed Safety Assurance ist ein vollständiges Modul mit Normen zur Gewährleistung unbedenklicher Futtermittel auf allen Stufen der Futtermittelkette. Die nachweisliche Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist in vielen Ländern und Märkten eine unabdingliche Voraussetzung für den Verkauf in der Futtermittelbranche, und die Teilnahme am GMP+ FSA Modul kann dafür als ausgezeichnetes Instrument dienen. Auf der Grundlage der Bedürfnisse aus der Praxis sind diverse Komponenten in den GMP+-FSA-Normen integriert worden, etwa die Anforderungen an ein "feed safety management system" (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel) und an die Anwendung von HACCP-Prinzipien sowie Elemente wie die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung, das Programm mit Grundbedingungen, der Kettenansatz und das Early Warning System.

Mit der Entwicklung des "GMP+ Feed Responsibility Assurance"-Moduls entspricht GMP+ International den Bedürfnissen der GMP+-Teilnehmer. Von der Futtermittelwirtschaft wird gefordert, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise arbeitet. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von Erzeugnissen wie Soja und Fischmehl, die mit Respekt gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden sollen. Zum Nachweis eines nachhaltigen Herstellungsprozesses und Handels kann ein Unternehmen eine Zertifizierung für die GMP+ Feed Responsibility Assurance beantragen. GMP+ International wird dem Bedürfnis aus dem Markt mit Hilfe einer unabhängigen Zertifizierung gerecht.

Gemeinsam mit den GMP+-Partnern definiert GMP+ International auf transparente Art und Weise Anforderungen im *Feed Certification scheme*. Zertifizierungsstellen sind in der Lage, die GMP+-Zertifizierung auf unabhängige Art und Weise durchzuführen.

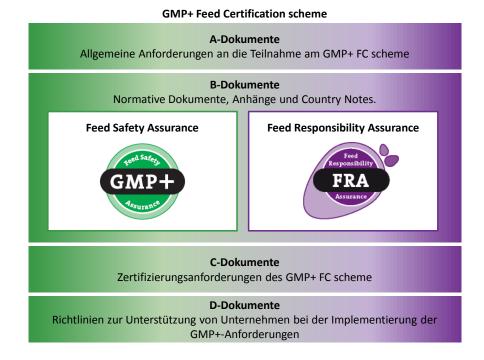
GMP+ International unterstützt die GMP+-Teilnehmer mit praktischen und nützlichen Informationen. Dies erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Leitfäden sowie mit Hilfe von Datenbanken, Rundschreiben, Fragen- und Antwortenkatalogen und Seminaren.

1.2. Aufbau des GMP+ Feed Certification scheme

Die Dokumente innerhalb des *GMP+ Feed Certification scheme* gliedern sich in eine Reihe Serien. Die nächste Seite enthält eine schematische Wiedergabe des Inhalts des *GMP+ Feed Certification scheme*:



Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel - BA 1



Alle diese Dokumente sind auf der Internetseite von GMP+ International (www.gmpplus.org) zu finden.

Das vorliegende Dokument wird als Standard GMP+ BA1 '*Grenzwerte*' bezeichnet und gehört zum GMP+ FSA Modul.

1.3. Einleitung zu den Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

In den einzelnen GMP+ Standards wird immer wieder auf die spezifische Futtermittelsicherheitsrgrenzwerte verwiesen.

Die in diesem Anhang enthaltenen spezifische Futtermittelsicherheitsrgrenzwerte:

- a. basieren auf den gesetzlich vorgeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen spezifische Futtermittelsicherheitsrgrenzwerte für Erzeugnisse
- b. oder wurden im Rahmen des GMP+ FSA scheme in Absprache mit den einzelnen (Folge-) Stufen der tierischen Produktionskette festgelegt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die GMP+ International hat dieses Verzeichnis erstellt, um interessierte Parteien über die gesetzlichen Grenzwerte (gemeinschaftsrechtlich und die ergänzenden GMP+ Grenzwerte) zu informieren. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert. Die GMP+ ist für eventuelle Unzulänglichkeiten in diesem Verzeichnis nicht haftbar.



2. Allgemeine Anforderungen

Bei der Normierung wird zwischen Grenzwerten für die Ergreifung von Maßnahmen und Grenzwerten für die Ablehnung unterschieden. Bei unerwünschten Kontaminanten ist der Grenzwert für die Ergreifung von Maßnahmen erheblich geringer als der Grenzwert für die Ablehnung.

Grenzwert für die Ergreifung von Maßnahmen:

Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des **Grenzwertes zur Ergreifung von Maßnahmen** muss Folgendes ermittelt werden:

- die Ursache der Kontamination; außerdem sind Maßnahmen zu treffen, die
- die Ursache der Kontamination beseitigen oder einschränken.

Grenzwert für die Ablehnung von Erzeugnissen:

Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des **Grenzwertes zur Ablehnung von Erzeugnissen** ist das Erzeugnis nicht zum Gebrauch als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel geeignet.

Gemäß diversen GMP+ Standards muss der Teilnehmer sicherstellen, dass Fehler (am Erzeugnis oder Prozess) hinsichtlich der Anforderungen in diesem Standard ermittelt und gelenkt werden, um den unzweckmäßigen Gebrauch oder die Auslieferung des Erzeugnisses zu verhindern.

Grenzwert für Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (Habfabrikaten) die als "Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf Halbfabrikaten" vermarktet werden: Der Grenzwert für den Höchstgehalt an unerwünschten Substanzen errechnet sich jeweils im Verhältnis des Grenzwerts für die einzelnen Komponenten. Dieses Berechnungsprinzip wird auch zur Berechnung des Höchstgehalts an Pestiziden in Mischfuttermitteln verwendet (siehe Abschnitt 4.2.4 Frage Nr. 5).



	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Mikrobiolo	gisch: Weitere unerwünschte Subs	tanzen und Erzeugnisse				
M1	Antibakterielle Inhibition	- Futtermittel	-	< 15 mm	GMP+	Gemäß dem 5-Blättenchentest MB003, auf der Grundlage des EU-4-Blättchentests, Produktbasis (RIVM-Bericht Nr. 206; Archiv für Lebensmittelhygiene 31 (1981) Seite. 97-140.

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Mikrobiolo	ogisch: Mikrobiologische	Verunreinigung				
M3	Enterobacteri aceae	Tierische Nebenprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis in Verkehr gebracht werden *		300 KVE/g	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, Anhang X, Kapitel I	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g Diese Normen gelten für: Enderzeugnisproben, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen werden. * diese mikrobiologische gilt jedoch nicht für ausgeschmolzene Fette und für Fischöl aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, wenn von dem verarbeiteten tierischen Protein, das bei der Verarbeitung gewonnen wird, Proben genommen werden, um die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen.
		Verarbeitetes Heimtierfutter *			Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, Anhang XIII, Kapitel II	Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.
		- Kauspielzeug und verarbeitetes Heimtierfutter, mit Ausnahme von Heimtierfutter in Dosen.		300 KVE/g		n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g ¹⁴ Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden
		- Heimtierfutter in Dosen		Heimtierfutter in Dosen die auf einen F c -Wert von mindestens 3 erhitzt werden sind.		
		Rohes Heimtierfutter		5.000 KVE/g	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, Anhang XIII, Kapitel II	n = 5, c = 2, m = 10, M =5.000 in 1 g ¹⁴ Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden. * Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.

[14] n = Anzahl der zu untersuchenden Proben; m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet, M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Mikrobiolo	gisch: Mikrobiologische Verunreinigu	ing				
M4a	Salmonellen	Masthähnchenfutter: Endprodukte und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit folgenden Bestimmungszwecken:			GMP+	
		- Elite Vermehrung von Masthähnchen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Aufzucht für Vermehrung von Masthähnchen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Vermehrung von Masthähnchen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Masthähnchen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		Futtermittel für Legehennen: Endprodukte und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit folgenden Bestimmungszwecken: - Elite Vermehrung von Legehennen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)	GMP+	
		- Aufzucht für Vermehrung von Legehennen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Vermehrung von Legehennen	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Legehennen und Aufzuchtlegehennen	1%	0+% ²⁰ (Näherung an 0%) für S. enteritidus und S. typhimurium		
		Putenfutter: Endprodukte und Futtermittel- Ausgangserzeugnisse mit folgenden Bestimmungszwecken: - Aufzucht für Vermehrung von Puten	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)	GMP+	
		- Vermehrung von Puten	-	0 ⁺ % ²⁰ (Näherung an 0%)		
		- Mastputen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)		
		Sonstige Futtermittel, Futtermittel- Ausgangserzeugnisse und Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für Viehhaltungsbetriebe (mit Ausnahme von Geflügelfutter).	-	Nicht vorhanden in 25 g	GMP+	

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
		Von Tiernebenprodukten abgeleitete Produkte, außer Dosenfutter für Haustiere.	-	Nicht vorhanden in 25 g		n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
		Von Tiernebenprodukten abgeleitetes Dosenfutter für Haustiere.		-	Verordnung (EU) 142/2011, Anhang XIII Kapitel 2	Dosenfutter die Wärmebehandlung durchgeführt wurde, mit einem Fc-Wert von mindestens 3 unterworfen
M4b	Salmonellenkonservierung anhand der Bestimmung des pH-Wertes	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und;		Maximaler pH-Wert für eine Sicherung:	GMP+	Wenn bei einem höheren pH-Wert ebenfalls eine Konservierung erzielt werden kann, muss dies mit entsprechenden Daten begründet werden.
		Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter m.H.v.:				
		- Spontaner Milchsäurefermentierung	-	4.5		Diese Normen finden keine Anwendung, wenn die Erzeugnisse bei einer Mindesttemperatur
		- Hinzufügung organischer Säuren		4		von 60° C geliefert werden und der Lieferant nachweislich über die Lagerkonditionen
		- Hinzufügung anorganischer Säuren		3,5		informiert wird.
						Die Abwesenheit von Salmonellen lässt sich in thermisch behandelten Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (<13 % Feuchtigkeit) auch durch die Einhaltung der Kriterien für Enterobacteriaceae nachweisen,

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

<u>Ablehnungsgrenze:</u> Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^[14] n = Anzahl der Testproben; m = Grenzwert für die Bakterienzahl; das Ergebnis wird als befriedigend angesehen, wenn die Bakterienzahl in keiner der Proben höher ist als m, M = Höchstwert für die Bakterienzahl in einer oder mehreren Proben gleich oder höher als M, c = Anzahl der Proben, für die die Bakterienzählung ein Ergebnis zwischen m und M aufweisen darf und wobei die Probe noch als akzeptabel betrachtet wird, sofern das Ergebnis der Bakterienzählung für die übrigens Proben nicht höher ist als m.

^{[20] (}Erläuterung 0+: dieser Grenzwert gilt nicht für jede individuelle Probe. In einem bestimmten Zeitraum muss die Salmonelleninzidenz auf Betriebsebene annähernd 0 % (= 0+) betragen.)

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Mikrobiolog	gisch: Mikrobiologische Verunreinigu	ng				
M5a	Pilze	Einzelfuttermittel	10 ⁶ CFU/g			In das TNO Report "Norm for fungal load in animal feed (D4.16)" können Sie die Grundlagen der neuen Standards und die Vorschläge für die Analyse-Methoden lesen.
M5b	Hefe	Einzelfuttermittel ≤ 12% Feuchtigkeitsgehalt oder Aw-Wert ≤ 0.95 Einzelfuttermittel ≥ 12% Feuchtigkeitsgehalt	10 ⁶ CFU/g			
		oder Aw-Wert ≥ 0.95	-			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

<u>Ablehnungsgrenze:</u> Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

	1	I - .	1	1		
	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Mykotoxine					
C1	Aflatoxin B1	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die (direkte) Lieferung an Milchviehhalter	-	0,005 mg / kg	GMP+	
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	-	0,02 mg / kg	Verordnung (EU) Nr.	
		Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	574/2011 zur Änderung des Anhangs I der	
		- Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	-	0,005 mg / kg	Richtlinie 2002/32/EG	
		- Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	-	0,02 mg / kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die	in der EU nicht zugelassen sind) *				
C2	Aldrin Dieldrin (Einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel,, ausgenommen: - Fette und Öle, - Mischfuttermittel für Fische	-	0,01 mg / kg 0,1 mg/kg 0,02 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	Höchstgehalte für Aldrin und Dieldrin, einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin.

^{[1] &}lt;u>Aktionsgrenzwert:</u> Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert ⁽¹⁾	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Schwermetalle		1			
C3	Arsen ^{16, 2}	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	2 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 2015/186 der Kommission zur Änderung von Anhang I der	
		 Grünmehl, Luzerngrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete oder nicht getrocknete, melassierte Zuckerrübenschnitzel 	-	4 mg / kg	Richtlinie 2002/32/EG	
		- Palmkernelexpeller	-	4 mg/kg ¹⁵		
		- Phosphate und kohlensaurer Algenkalk	-	10 mg / kg		
		- Calciumcarbonat, Calcium und Magnesiumcarbonat 11; kohlensaurer Muschelkalk	-	15 mg / kg		
		- Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat	-	20 mg / kg		
		- Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	-	25 mg/kg ¹⁵		
		- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	-	40 mg/kg ¹⁵		
		Als Tracer verwendete Eisenpartikel	-	50 mg/kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Spurenelemente	-	30 mg/kg		
		gehören, ausgenommen: - Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat	-	50 mg/kg		
		- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid und Kupfer(II)-oxid	-	100 mg/kg		
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	2 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	-	10 mg/kg ¹⁵		
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	-	10 mg/kg ¹⁵		
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	4 mg / kg		

Kontaminant		Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert ⁽¹⁾	Quelle	Zusatzanforderungen
	- Mineralfuttermittel	-	12 mg / kg		
	- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel- Ausgangserzeugnisse enthalten		10 mg/kg ¹⁵		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

- [15] Auf Verlangen der zuständigen Behörden hat der verantwortliche Unternehmer eine Analyse durchzuführen, um nachweisen zu können, dass der Gehalt an anorganischem Arsen niedriger ist als 2 ppm. Diese Analyse ist insbesondere für die Seealgensorte Hizikia fusiforme von Bedeutung.
- [16] Die Höchstgehalte betreffen den Gesamtgehalt an Arsen.
- [11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABI. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Weitere unerwünschte Substan.	zen und Erzeugnisse				
C4	Blausäure	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	50 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Leinsamen	-	250 mg / kg		
		- Leinkuchen	-	350 mg / kg		
		- Maniokerzeugnisse und Mandelkuchen,	-	100 mg / kg		
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	50 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für Küken (< 6 Wochen)	-	10 mg / kg		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Schwermetalle		Weit		I.	
C6	Cadmium ²	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	-	1 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie	
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs	-	2 mg / kg	- 2002/32/EG	
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, ausgenommen:		2 mg / kg		
		- Phosphate	-	10 mg / kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:	-	10 mg / kg		
		- Kupferoxid, Mangan (II)-Oxid, Zinkoxid und Mangan(II)sulfat-Monohydrat	-	30 mg/kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	-	2 mg / kg		
		Vormischungen	-	15 mg/kg ²		
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	0,5 mg / kg		
		Mineralfuttermittel				
		- mit < 7 % Phosphor ⁸	-	5 mg / kg		
		- mit ≥ 7 % Phosphor ⁸	-	0,75 mg/kg je 1% Phosphor ⁸ , höchstens 7,5 mg/kg		
		Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	-	2 mg / kg	1	
		Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	-	15 mg/kg		
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:		0,5 mg / kg]	
		- Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern) und Fische	-	1 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere	-	2 mg / kg		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[2] Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Blei- bzw. Cadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei bzw. Cadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABI. L 268 vom 18.10.2003, S. 29) muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.

[8] Der prozentuale Gehalt an Phosphor gilt für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Salze					
C7	Chlorid	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter	10 g / kg (Trockensubstanz)		GMP+	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in GMP+ D4.13 Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *							
C8	Summe aus CHB-Indikator	Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur			
		- Fischöl	-	0,2 mg / kg	Anderung des Anhangs I der			
		- Alleinfuttermittel für Fische	-	0,05 mg / kg	Richtlinie 2002/32/EG			

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[22] Nummerierung nach Parlar mit dem Präfix "CHB" oder "Parlar"

- CHB 26: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,10,10-Octochlorbornan,
- CHB 50: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,9,10,10-Nonachlorbornan,
- CHB 62: 2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nonachlorbornan.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *							
C9	Chlordan (Summe aus CIS- und Transisomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: - Fette und Öle,	-	0,02 mg / kg 0,05 mg/kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant		Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch	Chemisch: Botanische Unreinheiten								
C10	Crotalaria spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	100 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *								
C11	DDT (Summe aus DDT-, DDD- (of TDE-) und DDE- Isomeren, berechnet als DDT)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,05 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG				
		- Fette und Öle	-	0,5 mg/kg					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant		Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse								
C12	Verbotenes tierisches Eiweiß (beschränktes tierisches Eiweiß)	Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere	-	0	Verordnung (EG)) Nr. 999/2001, Art.7 und Anhang IV	Siehe GMP+ BA3: Negativliste			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenzwert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Toxische Substanzen					
C13a	Dioxine ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF)),	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	Verordnung (EU) Nr. 277/2012 und 744/2012 zur Änderung der Anhänge I	Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder
	ausgedrückt in Toxizitäts- äquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005))	Pflanzenöl und ihre Nebenprodukte	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	und II der Richtlinie 2002/32/EG	Beseitigung
	12000)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:			_	
		- Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	1,50 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		- Fischöl	4,0 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	5,0 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können. Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausge- nommen Fischöl und Fischprotein-Hydro- lysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶ und Krustientiermehl	0,75 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	1,25 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustientiermehl	1,25 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg			
		Die Futtermittel-Zusatzstoffe Kaolint-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Caliumaluminate und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft, der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel		0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenzwert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		Vormischungen	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	-	
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5 ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,25 ng WHO- PCDD/ F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-	-		
C13b	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCBs ¹⁸ (Summe aus polychlorierten	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;		1,25 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
	Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und	Pflanzenöl und deren Nebenprodukte		1,5 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
	polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs		1,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
	WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren,	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:				
	2005)	Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett		2,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg	=	
		Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.		1,25 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		Fischöl		20,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausge- nommen Fischöl und Fischprotein-Hydro- lysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶		4,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenzwert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶ DieFuttermittel-Zusatzstoffe Kaolint-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische		9,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg 1,5 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		Caliumaluminate und Klinoptilolith sedimentären, Herkunft der Funktionsgruppe Bindemittel und Trennmittel				
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von S purenelementen.		1,5 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		Vormischungen		1,5 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		Mischfuttermittel, ausgenommen;		1,5 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		5,0 ng WHO-PCDD/F- PCB-TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Pelztiere		-		
C13c	Dioxinhaltige PCBs ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitäts-	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg			Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter
	äquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren),	- Pflanzenöl und deren Nebenprodukte	0,5 ng WHO-PCB- TEQ/kg			Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung.
	2005)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		Fischöl	11,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg			In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten,

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenzwert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausge- nommen Fischöl und Fischprotein-Hydro- lysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	2,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg			müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	5,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg			Ausgangsstollen bereitschen zu können.
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	0,5 ng WHO-PCB- TEQ/kg			Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg			In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		Vormischungen	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		Mischfuttermittel, ausgenommen	0,5 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	2,5 ng WHO-PCB- TEQ/kg			
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-			
C13d	Nicht dioxinähnliche PCB (Summe von PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 (ICES — 6)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs		10 μg/kg (ppb)		
	,	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs		10 μg/kg (ppb)		
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:		10 μg/kg (ppb)		
		- Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett		10 μg/kg (ppb)		
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse		10 µg/kg (ppb)		
		- Fischöl		175 μg/kg (ppb)		

Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenzwert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
	 Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält 		30 μg/kg (ppb)		
	- Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält		50 μg/kg (ppb)		
	Die Futtermittelzusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminate und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel		10 μg/kg (ppb)		
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe Verbindungen von Spurenelementen		10 μg/kg (ppb)		
	Vormischungen		10 μg/kg (ppb)		
	- Mischfuttermittel ausgenommen:		10 μg/kg (ppb)		
	- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		40 μg/kg (ppb)		
	- Mischfuttermittel für Pelztiere		-		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

- [4] Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.
- [5] Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 75 µg/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 200 µg/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Futtermittel- Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztiere, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden."
- [6] Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 3,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis und 6,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 20,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Futtermittel-Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztiere, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.
- [18] Tabelle der TEF (= Toxizitätsäquivalenzfaktoren) für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB: TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223–241 (2006)).

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert			
Dibenzo-p-Dioxine (PCDD's)		Dioxinähnliche PCBs				
2,3,7,8-TCDD 1		Non-ortho-PCBs + Mono-ortho-PCBs	Non-ortho-PCBs + Mono-ortho-PCBs			
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho-PCBs	Non-ortho-PCBs			
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 77	0,0001			
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 81	0,0003			
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1			
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	PCB 169	0,03			
OCDD	0,0003					
		Mono-ortho-PCBs				
Dibenzofurane (PCDFs)		PCB 105	0,00003			
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 114	0,00003			
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 118	0,00003			
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 123	0,00003			
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003			
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003			
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003			
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 189	0,00003			
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF 0,01						
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01					
OCDF	0,0003					
Verwendete Abkürzungen: T= tetra; Pe= pent	ra; Hx=hexa; Hp= hepta; O= octa; C	DD= Chlordibenzodioxin; CDF= Chlordibenzofuran; CB= Chlorbiphe	nyl			

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Mykotoxine					
C15	DON (Deoxynivalenol)	Mischfuttermittel, die als Alleinfuttermittel verwendet werden (auf volle Ration Basis) für: - Schweine	0,8 mg / kg	1 mg/kg	GMP+	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert.
		- Rinder	4 mg / kg	5 mg / kg		GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		- Kälber bis 4 Monate	1,6 mg / kg	2 mg / kg		
		- Milchvieh	2,4 mg / kg	3 mg / kg		
		- Geflügel	3,2 mg / kg	4 mg / kg		
		Mischfuttermittel für Lämmer, Ziegenlämmer und Hunde	2 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	
		Sonstiges Mischfuttermittel	5 mg/kg			
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für (21 ±)			GMP+	
		- Schweine	1 mg/kg	5 mg/kg	GIVIP+	
		- Rinder	5 mg/kg	15 mg/kg		
		- Kälber bis 4 Monate	2 mg/kg	6 mg/kg		
		- Milchvieh	3 mg/kg	9 mg/kg		
		- Geflügel	4 mg/kg	12 mg/kg		
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse (²²) außer Maisnebenprodukte	8 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die
		- Maisnebenprodukte	12 mg/kg			Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^(21 *) Der Lieferant informiert den Kunden Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

⁽²²⁾ Der Begriff "Getreide und Getreideerzeugnisse" umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 "Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse" des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfutter und -raufutter.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	hemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *								
C16	Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat,	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:		0,1 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 215/186 zur Änderung der Anhänge I der Richtlinie				
	berechnet als Endosulfan)	Baumwollsamen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Baumwollsamenöl	-	0,3 mg/kg	2002/32/EG				
		-Sojabohnen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Sojabohnenöl		0,5 mg/kg					
		- rohes Pflanzenöl		1,0 mg/kg					
		- Alleinfuttermittel für Fische ausgenommen Salmoniden,	-	0,005 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Salmoniden	-	0,05 mg/kg					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *							
C17		Mais und bei dessen Verarbeitung gewonnene Produkte, ausgenommen: - Fette und Öle	-	0,01 mg / kg 0,05 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	Chemisch: -Salze								
C19	Fluor ³	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	150 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 2015/186 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				
		- Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen wie Krill; kohlensaurer Muschelkalk	-	500 mg / kg					
		- Tiefseegarnelen wie Krill	-	3.000 mg / kg					
		- Phosphate	-	2.000 mg / kg					
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesium-carbonat ¹¹	-	350 mg / kg					
		- Magnesiumoxid	-	600 mg / kg					
		- kohlensaurer Algenkalk	-	1.000 mg / kg					
		Vermiculit (E 561)	-	3.000 mg/kg ⁸					
		Ergänzungsfuttermittel							
		- mit ≤ 4% Phosphor ⁸	-	500 mg / kg					
		- mit > 4% Phosphor ⁸	-	125 je 1 % Phosphor 8					
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen:							
		- laktierend	-	30 mg / kg					
		- sonstige	-	50 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Schweine	-	100 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Geflügel	-	350 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Küken	-	250 mg / kg					
		- Alleinfuttermittel für Fisch	-	350 mg / kg					

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

- [3] Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Cadmium, bei der die Extraktion während 20 Minuten bei Umgebungstemperatur mit Salzsäure 1 N durchgeführt wird. Es können gleichwertige Extraktionsverfahren angewendet werden, hinsichtlich derer nachgewiesen werden kann, dass das verwendete Extraktionsverfahren über eine gleiche Extraktionswirkung verfügt
- [8] Der prozentuale Gehalt an Phosphor gilt für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.
- [11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABI. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Pflanzenschutzmittel (Pestizide,	die in der EU nicht zugelassen sind) *				
C20	Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *							
C21	Hexachlorbenzen (HCB)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur			
		- Fette und Öle	-	, 3 3	Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch:	hemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *							
C22a	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Alpha-Isomer	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG			
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *								
C22b	Hexachlorcyclohexan (HCH):		-		Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung				
	- Beta-Isomer	Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg/kg	des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG				
		- Futtermittel für Milchvieh	-	0,005 mg / kg					
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg					
		- Fette und Öle	-	0,1 mg / kg					

[1] <u>Aktionsgrenzwert:</u> Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant		Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Pflanzenschutzmittel (Pestizide,	die in der EU nicht zugelassen sind) *				
C22c	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Gamma-Isomer (Lindan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,2 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Fette und Öle	-	2,0 mg / kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^{*} Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch	emisch: Salze								
C23	Kalium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und; Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter	60 g/kg (Trockensubstanz)	_	GMP+	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in GMP+ D4.13 Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.			

^{[1] &}lt;u>Aktionsgrenzwert:</u> Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisc	n: Toxische Substanzen					·
C24	Kohlenwasserstoffe (C10-C40)	Tierfett, ausgenommen:	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)	GMP+	
		- rohes Fischöl	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)		
		Pflanzliche Öle (ausgenommen Sonnenblumenöl)	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)		
		Sonnenblumenöl und Sonnenblumenfettsäuren	-	1.000 mg / kg (auf Produktbasis)		
		Pflanzliche Fettsäuren, einschließlich Mischungen von Fettsäuren (ausgenommen Sonnenblumenfettsäuren)	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)		
		Palmöl	-	25 mg/kg berechnet als Dieselöl		Diese Norm gilt, wenn die Kohlenwasserstoffe (berechnet als Dieselöl) mithilfe der GC/MS- Methode bestimmt werden. Sofern die die GC/FID-Methode eingesetzt wird, gilt der Grenzwert für Pflanzenöl

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Schwermetalle					
C26	Quecksilber 16	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	0,1 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 2017/2229 der Kommission	
		- Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind	-	0.5 mg/kg	zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	
		-Thunfisch (Thunnus spp., Euthynnus spp. Katsuwonus pelamis) und daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind		1.0 mg/kg (*)		
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Thunfisch und daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind		0,5 mg/kg (*)		
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	0,3 mg / kg		
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg / kg		
		- Mineralfuttermittel				
		- Mischfuttermittel für Fische		0,2 mg/kg		
				0,2 mg/kg		
		- Mischfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Zierfische und Pelztiere.	-	0,3 mg/kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^[16] Die Höchstgehalte betreffen den Gesamtgehalt an / Quecksilber

^[11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABI. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint."

^(*) Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtbasis.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz-wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	n: Schwermetalle		1	<u> </u>		
C27	Blei *	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	10 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 2017/2229 der Kommission zur Änderung von	
		- Grünfutter ⁹	-	30 mg/kg	Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk und kohlensaurer Muschelkalk	-	15 mg / kg		
		- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	20 mg / kg		
		- Hefen	-	5 mg / kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:		100 mg / kg		
		- Zinkoxid		400 mg/kg		
		- Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat, Kupfer(I)-oxid				
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel, ausgenommen:		30 mg/kg		
		- Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith- Phonolith		60 mg/kg		
		Vormischungen ²		200 mg/kg		
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	10 mg / kg		
		- Mineralfuttermittel	-	15 mg / kg		
		Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	-	60 mg/kg		
		Alleinfuttermittel	-	5 mg / kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^[9] Grünfutter umfasst zur Tiernährung bestimmte Erzeugnisse wie Heu, eingemietetes Gras, frisches Gras usw.

- [2] Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Blei- bzw. Cadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei bzw. Cadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.
- [11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABI. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint."
- [*] Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischem Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
	Chemisch: Mykotoxine							
C28	Mutterkorn (Claviceps purpurea)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, die ungemahlenes Getreide enthalten.	-		Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Salze					
C29	Natrium	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter	8 g / kg (Trockensubstanz)		GMP+	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts <u>muss</u> <u>nachgewiesen</u> werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in GMP+ D4.13 Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen		
Chemisch: Schwermetalle								
C30	Nickel	Futterfette	20 mg/kg (auf Fettbasis)	50 mg/kg (auf Fettbasis)	GMP+			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Weitere unerwünschte Substanzer	n und Erzeugnisse				
C31	Nitrit	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Fischmehl	-	30 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	Richannie 2002/32/EG	
		- Silagefutter	-	-		
		- Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke	-	-		
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)		
		- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 20 %	-	-		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	Chemisch: Botanische Unreinheiten								
	Unkrautsamen und ungemahlene und unzerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt davon:	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	3.000 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch:	hemisch: Botanische Unreinheiten								
C32a	Datura	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	1.000 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch	: Weitere unerwünschte Substanzer	n und Erzeugnisse				
C33	Unlösliche Unreinheiten	Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern	-		Verordnung (EU) 142/2011, Anhang X Kapitel II, Abschnitt 3	

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisc	h: Mikotoxine				- 1	
C34	Ochratoxin A	Mischfuttermittel, die als Alleinfuttermittel verwendet werden (auf volle Ration Basis) für: - Säue, Mastschweine und Ferkel - Geflügel	0,04 mg / kg 0,16 mg / kg	0,05 mg / kg 0,2 mg / kg	GMP+	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		Mischfuttermittel für Katzen und Hunde	0,01 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für (21 *) - Säue, Mastschweine und Ferkel - Geflügel	0,05 mg/kg 0,2 mg/kg	0,15 mg/kg 0,6 mg/kg	GMP+	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse (22)	0,25 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(21 ±) Der Lieferant informiert den Kunden Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

(22) Der Begriff "Getreide und Getreideerzeugnisse" umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 "Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse" des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfutter und -raufutter.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Chemisch	Chemisch: Toxische Substanzen									
C35a	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK4)	Öle und Fette (ausgenommen Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	160 µg/kg (auf Fettbasis)	200 μg/kg (auf Fettbasis)	GMP+	(PAK4=sum of Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen)				
		Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	320 µg/kg (auf Fettbasis)	400 μg/kg (auf Fettbasis)		Siehe die GMP+ Dokumente: - GMP+ D4.14 + GMP+ D4.15 Reports - D Documents · GMP+ International Portal				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucos	side				
C38	Samen und Schalen von Ricinus communis L., Croton tiglium L. und Abrus precatorius L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse (Soweit mikroskopisch bestimmbar), getrennt oder in Kombination	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	10 mg / kg- ²³	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung des Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[23] Einschließlich Teile von Samenschalen

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Chemisch	Chemisch: Salze									
C39	Sulfat	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter die mit Schwefelsäure konserviert werden. Nicht für Erzeugnisse, die von Natur aus reich an Schwefel sind.	8 g/kg (Trockensubstanz)		GMP+	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in GMP+ D4.13 Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch	Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Alkaloide								
C40	Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	300 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung des				
		- Alleinfuttermittel für Schweine	-	200 mg / kg	Anhangs I der Richtlinie				
		- Alleinfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Pferde und Pelztiere.	-	50 mg/kg	2002/32/EG				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	: Anti-nutritionelle Faktoren: Gluco	oside				
C41	Vinylthiooxazolidon (5- Vinyloxazolidin-2-thion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen:	-		Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung	
		- Alleinfuttermittel für Legegeflügel	-	500 mg / kg	des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Chemisch	Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside									
C42	Senföl, flüchtig	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: - Leindottersaat und daraus gewonnene Erzeugnisse (*), aus Senfsaat (*) gewonnene Erzeugnisse, Rapssaat und daraus gewonnene Erzeugnisse	-	100 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat) 4.000 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat)	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG					
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg (berechnet als Illylisothiocyanat)						
		- Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern)	-	1.000 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat)						
		- Alleinfuttermittel für Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel	-	500 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat)						

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^(*) Auf Verlangen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gesamtgehalt an Glucosinolaten unter 30 mmol/kg liegt. Die Referenzmethode für die Analyse ist EN-ISO 9167-1:1995."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz-wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisc	h: Anti-nutritionelle Faktoren: So	nstige				
C43	Freies Gossypol	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	-	20 mg / kg	Verordnung (EU) Nr. 574/2011 zur Änderung	
		- Baumwollsaat	-	5.000 mg / kg	des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG	
		- Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatmehl	-	1.200 mg / kg	-	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	20 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder (außer Kälbern).	-	500 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für Schafe (ausgenommen Lämmer) und Ziegen (ausgenommen Ziegenlämmer)	-	300 mg/kg		
		- Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber	-	100 mg / kg		
		- Alleinfuttermittel für Kaninchen, Lämmer, Ziegenlämmer und Schweine (ausgenommen Ferkel)	-	60 mg / kg		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemiso	ch: Mykotoxine					
C44	Zearalenon	Mischfuttermittel, die als Alleinfuttermittel verwendet werden (auf volle Ration Basis) für: - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,2 mg / kg 0,08 mg / kg 0,4 mg / kg	0,25 mg / kg 0,1 mg / kg 0,5 mg / kg	GMP+	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		Mischfuttermittel für: - Welpen, junge Katzen, Hunde und Zuchtkatzen - ausgewachsene Hunde und Katzen für andere Zwecke als zur Zucht - Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,1 mg/kg 0,2 mg/kg 0,5 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	
		Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für (21*) - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	0,75mg/kg 0,3 mg/kg 1,5 mg/kg	GMP+	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse (22) außer Maisnebenprodukte - Maisnebenprodukte	2 mg/kg 3 mg/kg		Empfehlung der Kommission 2006/576/EG	Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(21 *) Der Lieferant informiert den Kunden Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

(22) Der Begriff "Getreide und Getreideerzeugnisse" umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 "Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse" des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfutter und -raufutter.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen					
Chemiscl	emisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse										
C46	Melamin ²⁴	Futtermittel ausgenommen die Heimtierfutter in Dosen		2,5 mg/kg 2,5 mg/kg *	Verordnung (EU) Nr. 2017/2229 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	Empfehlung der EFSA: LC-MS/MS (flüssig Chromatographie mit Massenspektrometrie gekoppelt.					
		De foilgenden Futtermittelzusatzstoffe: - Guanidinoessigsäure		20 mg/kg							
		Harnstoff		-							
		- Biuret		-							

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[24] Höchstgehalt gilt nur für Melamin. Eine Einbeziehung der verwandten Verbindungen Cyanursäure, Ammelin und Ammelid in den Höchstgehalt wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

[*] Der Höchstgehalt gilt für im Handel erhältliches Heimtierfutter in Dosen."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Chemisch: F	hemisch: Pestizide									
C62	Pestizide	Tierfutter		Die gesetzlichen Grenzwerte der Verordnung (EG) 396/2005 sind zutreffend	Verordnung (EG) Nr 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates					

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Mykotoxine					
C109	Fumonisin B1 + B2	Einzelfuttermittel - Mais und Maisprodukten *	60 mg/kg		GMP+ (Empfehlung der Kommission Nr. 2006/576/EG)	Bei Getreide und Getreideerzeugnissen, die unmittelbar an Tiere verfüttert werden, ist auf Folgendes zu achten: Ihre Verwendung in einer Tagesration sollte nicht dazu führen, dass das Tier einer höheren Menge an diesen Mykotoxinen ausgesetzt ist als bei einer entsprechenden Exposition, wenn in einer Tagesration nur die Alleinfuttermittel verwendet werden.
		Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für: - Schweine, Pferde (Equidae), Kaninchen und Heimtiere	5 mg/kg			
		- Fische - Geflügel, Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer - Wiederkäuer (> 4 Monate) und Nerze	10 mg/kg 20 mg/kg 50 mg/kg			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Der Begriff "Mais und Maiserzeugnisse" umfasst nicht nur die aus Mais gewonnenen Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter der Überschrift 1 "Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse" des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittelausgangserzeugnisse in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG deren auch andere aus Mais gewonnene Futtermittelausgangserzeugnisse, vor allem Maisgrünfutter und -raufutter.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz-wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Chemisch:	Mykotoxine					
C113	T-2 und HT-2 toxin, Summe der	Unverarbeitete Getreide: - Gerste (einschließlich Malzgerste) und Mais	200 μg/kg (auf Produktbasis) *		GMP+ (Empfehlung der Kommission Nr. 2013/165/EG)	Unverarbeitete Getreide ist Getreide das keine physische oder thermische Bearbeitung erfahren hat, mit Ausnahme von trocknen, reinigen und sortieren.
		- Hafer (ungeschält)	1000 µg/kg (auf Produktbasis) *			
		- Weizen, Roggen und sonstige Getreide	100 µg/kg (auf Produktbasis) *			
		Getreideerzeugnisse für Futtermittel und Mischfuttermittel				
		- Hafermahlerzeugnisse (Spelzen)	2000 μg/kg * ¹			
		- Sonstige Getreideerzeugnisse	500 μg/kg * ¹			
		- Mischfuttermittel mit Ausnahme von Futtermitteln für Katzen	250 μg/kg * ¹			
		Mischfuttermittel für Katzen	0,05 mg/kg * ¹		GMP+ (Empfehlung der Kommission Nr. 2013/637/EC)	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Die in diesem Anhang aufgeführten Werte sind Richtwerte, bei deren Überschreitung, vor allem jedoch bei wiederholt festgestelltem Auftreten, Untersuchungen zu den für das Vorhandensein der Toxine T-2 und HT-2 ursächlichen Faktoren bzw. zu den Auswirkungen der Futter- und Lebensmittelverarbeitung durchgeführt werden sollten. Die Richtwerte stützen sich auf die in der EFSA- Datenbank vorhandenen einschlägigen Vorkommensdaten, die die EFSA in ihrer Stellungnahme vorgelegt hat. Die Richtwerte sind keine Werte für die Futter- und Lebensmittelsicherheit.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽⁴⁾	Ablehnungsgrenzwert(4)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse									
C134	34 Polyethylen - Fett- und Ölerzeugnisse (Einzelfuttermittel)		0,25 g/kg (Fettbasis).	0,5 g/kg (Fettbasis).	GMP+	Siehe GMP+ BA 3: Negativliste			

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Physikaliso	Physikalisch: Botanische Unreinheiten								
F5	Bucheckern, ungeschält - Fagus siylvatica (L.)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Physikaliso	Physikalisch: Botanische Unreinheiten									
F6	Chinesischer senf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Physikaliso	Physikalisch: Botanische Unreinheiten									
F7	Äthiopischer Senf – Brassica carinata A. Braun	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel		Futtermitteln nur in nicht	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz-wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen				
Physika	Physikalisch: Botanische Unreinheiten									
F8	Indischer Braunsenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. integrifolia (West.) Thell.	Futtermittel- Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-		Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Physikalise	h: Botanische Unreinheiten					
F10	Purgierstrauch - Jatropha curcas L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Physikalisc	h: Botanische Unreinheiten					
F12	Sareptasenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	Dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG	

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen			
Physikalis	hysikalisch: Botanische Unreinheiten								
F13	Samen von Ambrosia spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, (*) ausgenommen:	-	50 mg/kg	Verordnung (EU) Nr. 2015/186 zur Änderung der Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG				
		- Hirse (Körner von Panicum miliaceum L.) und Sorghum (Körner von Sorghum bicolor (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind (*)	-	200 mg/kg					
		Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	-	50 mg/kg					

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(*) Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schroten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von Ambrosia spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden, unter der Voraussetzung, dass — die Sendung als Ganzes zur Mühle oder Verkleinerungsanlage verbracht wird und die Betreiber der Anlage im Voraus über den hohen Gehalt an Samen von Ambrosia spp. informiert werden, so dass sie zusätzliche Vorbeugemaßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung der Samen in der Umwelt zu verhindern; — stichhaltig nachgewiesen wird, dass Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden, um während der Verbringung zur Mühle oder Verkleinerungsanlage die Verbreitung von Samen von Ambrosia spp. in der Umwelt zu verhindern; —die zuständige Behörde der Verbringung zustimmt, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Sendung vor einer Verbringung in die EU gereinigt werden, wobei die Siebrückstände angemessen zu vernichten sind."

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen	
Physikalise	Physikalisch: Botanische Unreinheiten						
F14	Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG		

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert ⁽¹⁾	Ablehnungsgrenzwert(1)	Quelle	Zusatzanforderungen
Physik	alisch: Weitere unerwünschte Su	ubstanzen und Erzeugnisse				
F26	Radioactivity				Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 der Kommission geändert. (Hinweis: Die neue Verordnung steht nicht mit der Festlegung neuer Grenzwerte im Zusammenhang.)	Spezielle Bedingungen für den Import von Lebensmitteln aus Japan oder japanische Konsignationsware nach dem Unfall im Atomkraftwerk Fukushima. - Zur Gewährleistung der Konsistenz der Grenzwerte, die derzeit in Japan angewandt werden, ersetzen diese Werte befristet die Werte aus Verordnung (Euratom) 2016/52.
	Summer der Cs-134 und Cs- 137	Futtermittel bestimmt für: - Rinder und Pferde - Schweine		100 (Bq/kg)		
		- Geflügel - Fische [*]		80 (Bq/kg) 160 (Bq/kg) 40 (Bq/kg)		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Ausgenommen Futtermittel für Zierfische.

	Kontaminant	Erzeugnis	Aktionsgrenz- wert	Ablehnungsgrenzwert	Quelle	Zusatzanforderungen
Physikalis	sch: Produktfremde Partikel					
F30	Verpackungsmaterial	- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Lieferung an Viehhalter und;	-	1,5 g/kg (Trockensubstanz)	GMP+	Verpackungsmaterialien sind Papier- und Kartonfasern, Kunststoffsplitter, Aluminiumfolie sowie Metall, Kunststoffklemmen, Metalldrähte usw. Trennung und Wiegen von Hand Siehe GMP+ BA 3: Negativliste
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter				Jener Grenzwert ist in Erwartung des Ergebnisses der derzeit in der Europäischen Kommission laufenden Debatte vorläufig nur vorbehaltlich aufgenommen worden.

^[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Ablehnungsgrenze: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten. Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

4 Rückstandshöchstgehalte für Pestizide in Futtermitteln

4.1 Einleitung

Die Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden (RHG) aus dem *GMP+ FC scheme* stützen sich auf EU-Vorschriften, und zwar:

- Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Diese Verordnung enthält die RHG für zum Verzehr und zur Tierernährung bestimmte unbearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Sofern die RHG für Futtermittel gelten, finden sie sowohl auf Futtermittel für zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere als für nicht für die Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere Anwendung.
 - Die Verordnung ist derart konzipiert worden, dass es in vielen Fällen nicht möglich ist, sofort einen Grenzwert für eine bestimmte Futtermittel- und Pestizidkombination anzugeben. Dieses Kapitel kann Ihnen denn auch dabei behilflich sein, den entsprechenden RHG zu ermitteln.
- Richtlinie 2002/32/EG, Anhang I, Teil IV über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.
 Diese Richtlinie enthält RHG für bestimmte Organochlorpestizide. Diese RHG sind in Teil 3 des vorliegenden Dokuments (GMP+ BA1) enthalten.

4.1.1 Definitionen

Nachstehenden finden Sie eine Liste mit den gängigsten (und am häufigsten verwendeten) Begriffen mit einer kurzen Erläuterung.

RHG: Ein Rückstandshöchstgehalt (RHG) ist die höchste zulässige Menge eines Pestizidrückstands in oder auf Lebens- oder Futtermitteln, sofern die Pestizide auf korrekte Art und Weise angewandt werden (gute Agrarpraxis).

EU Pesticides database: Diese Datenbank ist von der Europäischen Kommission eingerichtet worden. Die <u>EU Pesticides database</u> kann auf der Website der Europäischen Kommission zur Suche nach den geltenden RHG für das jeweilige Pestizide und das jeweilige Gewächs/Erzeugnis pflanzlichen bzw. tierischen Ursprungs zu Rate gezogen werden worden.

Log P_{ow}: Der Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient (Log P_{ow} oder auch K_{ow}-Wert genannt) eines Pestizids gibt an, ob ein Pestizid wasserlöslich oder fettlöslich ist. Ein Pestizid mit einem Log P_{ow} über 3 wird als fettlöslich betrachtet.

Hinweis: Ein anderer zu berücksichtigender Faktor ist die Affinität der Substanz mit dem Extraktionslösungsmittel. Bestimmte Pestizid mit einem Log P_{OW} unter 3, bei denen nicht erwartet wird, dass sie Konzentrationen im Öl bilden, können dennoch wegen ihrer Löslichkeit in Lösungsmitteln, wie Hexan, die Neigung haben, Konzentrationen im Öl zu bilden.

Zusatzangabe "(F)": Fettlösliche Pestizide werden in der *EU Pesticides database* mit einem "(F)" hinter dem jeweiligen Pestizid gekennzeichnet.

Bearbeitungsfaktor [Synonym: Übertragungsfaktor; Konzentrationsfaktor]: Verordnung (EG) Nr. 396/2005 enthält RHG für unbearbeitete / Primärerzeugnisse wie Ölsaate. RHG für Pestizide in bearbeiteten Erzeugnissen wie Rohölen sind in der EU-Gesetzgebung nicht spezifisch gelistet.

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 müssen RHG für Pestizide in bearbeiteten Erzeugnissen aus den RHG für unbearbeitete Erzeugnisse hergeleitet werden, wobei die Konzentration oder Verdünnung infolge der Bearbeitung zu berücksichtigen ist (z.B. eine durch Trocknungs- oder Extraktionsverfahren verursachte Konzentration).

Anhang VI von Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte eine Liste mit spezifischen Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren für bestimmte Verarbeitungsschritte und/oder Zusammensetzungen oder für bestimmte verarbeitete und/oder zusammengesetzte Erzeugnisse enthalten.

<u>Hinweis</u>: Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments war Anhang VI noch nicht fertiggestellt.

Für weitere Informationen zur Anwendung von Bearbeitungsfaktoren ziehen Sie bitte GMP+ D3.19 FAQ Rückstände von Pestiziden zu Rate.

Fußnote 1: Für eine Reihe Erzeugnisse gelten die RHG aus Verordnung (EG) 396/2005 möglicherweise nicht. Die hat mit der so genannten "Fußnote 1" aus Anhang 1 der Verordnung (EG) 396/2005 zu tun.

Derzeit besteht viel Unsicherheit im Hinblick auf die Umsetzung dieser Fußnote. Für weitere Informationen ziehen Sie bitte GMP+ D3.19 FAQ Rückstände von Pestiziden zu Rate.

4.2 Die Ermittlung eines RHG gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005

4.2.1 Allgemeines

Die RHG können Sie der von Europäischen Kommission eingerichteten "<u>EU Pesticides</u> database" entnehmen. In dieser Datenbank finden Sie immer die entsprechenden RHG für unbearbeitete Erzeugnisse. Das heißt, dass sowohl zur Ermittlung des RHG in einem bearbeiteten bzw. in einem aus einem unbearbeiteten Erzeugnis gewonnenen Erzeugnis (zum Beispiel Sonnenblumenöl, Maisklebermehl) als zur RHG-Ermittlung in einem zusammengesetzten Erzeugnis (Alleinfuttermittel für Junghennen, Ergänzungsfuttermittel für Vieh) eine Reihe Berechnungen vorzunehmen sind.

Der entsprechende RHG lässt sich mit Hilfe der Fragenkataloge aus Tabelle 1 ermitteln. Je Produktgruppe gibt es einen spezifischen Fragenkatalog. Es gibt insgesamt vier Fragenkataloge. Bei den Fragenkatalogen wird davon ausgegangen, dass von einem bekannten Pestizid die Rede ist und für ein bestimmtes Futtermittel der dazugehörige RHG zu ermitteln ist.

Tabelle 1: Definitionen und Fragenkataloge

Produktgruppe	Definition
Unbearbeitetes Erzeugnis	Unbearbeitetes/Ausgangs-/Primär-Einzelerzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. (Weizen, Gerste, Leinsaat, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen, Erbsen, Garnelen)
Bearbeitetes Erzeugnis	Behandeltes/bearbeitetes oder weiterverarbeitetes Einzelerzeugnis, das aus einem unbearbeitetem Erzeugnis stammt. (Weizenmehl. Weißengrießkleiepellets, Kartoffelpülpe, Sojaexpeller, Leinöl, Mehl aus Erbsenschalen, Fischmehl)
Mischerzeugnis	Zusammengestelltes Erzeugnis, das sich aus mindestens zwei Komponenten zusammensetzt. Bei jenen Komponenten hat es sich um Ausgangserzeugnisse, Nebenerzeugnisse und/oder Zusatzstoffe zu handeln. (Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Heimtierfuttermittel, Getreidemischungen, Vormischungen)

HINWEIS: Diese Definitionen sind ausschließlich zur Förderung der Leserlichkeit von Kapitel 4 erstellt worden und haben außerhalb dieses Kapitels keinerlei Bedeutung oder Rechtsgültigkeit.

4.2.2 Fragenkatalog für unbearbeitete Erzeugnisse

1. Prüfen Sie, ob Richtlinie 2002/32/EG einen RHG für Ihre Kombination aus unbearbeitetem Erzeugnis und Pestizid enthält. Haben Sie eine entsprechende Kombination gefunden?

Ja Sie haben den RHG für das Pestizid gefunden (Ende).

Nein Weiter zu Frage 2

- 2. Handelt es sich bei Ihrem Erzeugnis um ein unbearbeitetes Erzeugnis oder um eine Produktgruppe, für die "Fußnote 1" aus Anhang 1 von VO (EG) 396/2005 gilt? Vergleiche Abschnitt 4.1.1 für weitere Informationen zu Fußnote 1.
 - **Ja** Es gilt kraft Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Ihr unbearbeitetes Erzeugnis noch kein RHG.

Hinweis: Unternehmen haben zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit jederzeit eine Risikobewertung hinsichtlich des festgestellten Pestizidgehalts zu erstellen.

- Es ist möglich, dass im Herkunftsland ein RHG festgelegt worden ist.
- Im <u>Codex Alimentarius</u> sind ebenfalls RHG für Pestizid-Ausgangserzeugnis-Kombinationen enthalten.

Nein Weiter zu Frage 3

Ab jetzt können Sie die EU Pesticides database verwenden.

3. Ist Ihr unbearbeitetes Erzeugnis in Anhang I von VO (EG) Nr. 396/2005 gelistet, und zwar entweder als einzelnes Erzeugnis (Sparte 3, 4 & 5) oder als Gruppe von Erzeugnissen (Spalte 2), oder ist es in der *EU Pesticides database* enthalten?

Ja Weiter zu Frage 4.

Nein Möglichkeit 1: Ihr unbearbeitetes Erzeugnis ist wahrscheinlich kein nicht zusammengesetztes, unbehandeltes/unbearbeitetes Erzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. Überprüfen Sie Ihr Erzeugnis mit Hilfe der Definitionen aus Tabelle 1. Setzen Sie sich erforderlichenfalls mit Ihrem Lieferanten in Verbindung. Möglichkeit 2: Sofern Ihr unbearbeitetes Erzeugnis noch immer ein nicht zusammengesetztes, unbearbeitetes Erzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ist, gilt für Ihr unbearbeitetes Erzeugnis kraft Verordnung (EG) 396/2005 kein RHG (Ende).

4. Ist das Pestizid, für das Sie einen RHG suchen, in der <u>EU Pesticides database</u> gelistet? **Ja** Weiter zu Frage 5.

Nein Das Pestizid ist noch nicht spezifiziert. Für unbearbeitete Erzeugnisse gilt ein RHG von 0,01 mg/kg. (**Ende**)

5. Wählen Sie in der <u>EU Pesticides database</u> Ihr unbearbeitetes Erzeugnis und das Pestizid, für das Sie den RHG (engl. MRL) suchen. Klicken Sie auf die Schaltfläche "Search current MRL". Sie haben die Höchstgehalt gefunden. Markieren Sie den RHG mit dem Cursor oder klicken Sie für zusätzliche Informationen auf das Pestizid. Lesen Sie aufmerksam die etwaigen Fußnoten, die für den RHG gelten. (**Ende**).

4.2.3 Fragenkatalog für bearbeitete Erzeugnisse

1. Prüfen Sie, ob Richtlinie 2002/32/EG einen RHG für Ihre Kombination aus bearbeitetem Erzeugnis und Pestizid enthält. Haben Sie eine entsprechende Kombination gefunden?

Ja Sie haben den RHG für das Pestizid gefunden (Ende).

Nein Weiter zu Frage 2

- 2. Gilt "Fußnote 1" für Ihr bearbeitetes Erzeugnis? Siehe Abschnitt 4.1.1 für weitere Informationen zu "Fußnote 1".
 - **Ja** Es gilt kraft Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Ihr bearbeitetes Erzeugnis noch kein RHG.

Hinweis: Unternehmen haben zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit jederzeit eine Risikobewertung hinsichtlich des gemessenen Pestizidgehalts zu erstellen.

- Es ist möglich, dass im Herkunftsland ein RHG festgelegt worden ist.
- Im <u>Codex Alimentarius</u> sind ebenfalls RHG für Pestizid-Ausgangserzeugnis-Kombinationen enthalten.

Nein Weiter zu Frage 3

3. Ist unbearbeitetes Erzeugnis in Anhang I von VO 396/2005 enthalten, und zwar entweder als Nebenerzeugnis (Spalte 2 in Kombination mit 3, 4,5 oder 6), als Gruppe von Erzeugnissen oder in der Form des unbearbeiteten Erzeugnisses?

Ja Weiter zu Frage 4.

Nein Möglichkeit1: Bei Ihrem bearbeiteten Erzeugnis handelt es sich wahrscheinlich um kein Erzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. Überprüfen Sie Ihr Erzeugnis mit Hilfe der Definitionen aus Tabelle 1. Wenden Sie sich erforderlichenfalls an Ihren Lieferanten.

Möglichkeit 2: Sofern es sich bei Ihrem bearbeitetes Erzeugnis noch immer um ein Erzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs handelt, gilt für Ihr bearbeitetes Erzeugnis kraft Verordnung (EG) Nr. 396/2005 kein RHG.

Sie haben nun festgestellt, dass der RHG aus dieser Verordnung für Ihr bearbeitetes Erzeugnis gilt. Verwenden Sie zur Ermittlung des RHG für das unbearbeitete Erzeugnis (das ursprüngliche Erzeugnis oder die zutreffende Produktgruppe) den Fragenkatalog für unbearbeitete Erzeugnisse (Abschnitt 4.2.2) Frage 4 ff. Fahren Sie nun mit Frage 4 fort.

- 4. Entspricht das bearbeitete Erzeugnis, für das der RHG festgelegt ist, dem bearbeiteten Erzeugnis, für das Sie den RHG suchen?
 - Ja Bei dem MRL, den Sie gefunden haben, handelt es sich um den RHG für dieses bearbeitete Erzeugnis beziehungsweise Kombination aus bearbeitetem Erzeugnis und Pestizid. (Ende).

Nein Weiter zu Frage 5

5. Ist in VO (EG) Nr. 396/2005 Anhang VI ein Bearbeitungsfaktor (Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor) für Ihr bearbeitetes Erzeugnis oder für die Behandlung oder Bearbeitung, die bei der Entstehung Ihres bearbeiteten Erzeugnisses angewendet worden ist, festgelegt?

Siehe Abschnitt 4.1.1 für weitere Informationen zu den Bearbeitungsfaktoren.

Ja Verwenden Sie diesen Faktor, um den RHG für diese Kombination aus bearbeitetem Erzeugnis und Pestizid zu ermitteln. (Ende)

Nein Weiter zu Frage 6

6. Basiert die Behandlung oder Bearbeitung, die bei der Entstehung des bearbeiteten Erzeugnisses angewendet worden ist, auf der Trennung einer Fett- und Wasserfraktion? Hinweis: Eine "Bearbeitung" umfasst auch andere Verfahren als die Verfahren zur Trennung der Fett- und Wasserfraktion (wie das Mahlen von Reiskörnern). Für solche Verfahren können Sie auch Bearbeitungsfaktoren anwenden, sofern diese gut untermauert sind.

Ja Weiter zu Frage 7.

Nein Die Bearbeitung oder Behandlung wirkt sich nicht auf den Rückstandswert aus; der RHG, den Sie gefunden haben, ist der letztendliche RHG für diese Kombination aus bearbeitetem Erzeugnis und Pestizid. (**Ende**).

Sie ermitteln anhand dieses Fragenkatalogs, ob die Ansammlung von Rückständen in der Fettfraktion oder in der fettfreien Fraktion erfolgt.

7. Ist der Name des Pestizids in der <u>EU Pesticides database</u> mit dem Zusatz (F) versehen? Ja Das Pestizid ist fettlöslich. Ermitteln Sie den Verdünnungs- bzw. Konzentrationsfaktor anhand des Fettprozentsatzes im ursprünglichen Erzeugnis und jenes in Ihrem bearbeiteten Erzeugnis und dividieren bzw. multiplizieren Sie zur Ermittlung des letztendlichen RHG diesen Faktor mit dem gefundenen RHG für das ursprüngliche Erzeugnis (oder die Produktgruppe). (Ende). <u>Hinweis</u>: FEDIOL hat ein <u>Paper</u> zu diesem Thema veröffentlicht, in dem einige Bearbeitungsfaktoren (für Öl- und Fettprodukte) festgelegt sind. Sie können diesen Bearbeitungsfaktor in Ihrer Berechnung verwenden.

Nein Weiter zu Frage 8

8. Schlagen Sie in der <u>Pesticide Properties Database</u> das betreffende Pestizid nach und notieren Sie den "Octanol/water partition coefficient" (Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient - Log P_{OW}). Der Log P_{OW} ist ein Maß der Wasser- und Fettlöslichkeit des Pestizids.

Ist der Log $P_{OW} \ge 3^{1}$?

Das Pestizid ist fettlöslich. Ermitteln Sie den Verdünnungs- bzw.
Konzentrationsfaktor anhand des Fettprozentsatzes im ursprünglichen Erzeugnis und jenes in Ihrem bearbeiteten Erzeugnis und dividieren bzw. multiplizieren Sie zur Ermittlung des letztendlichen RHG diesen Faktor mit dem gefundenen RHG für das ursprüngliche Erzeugnis (oder die Produktgruppe). (Ende).

Nein Weiter zu Frage 9

9. Der Log P_{OW} liegt unter 3. Das Pestizid ist wasserlöslich. Ermitteln Sie den Verdünnungs- bzw. Konzentrationsfaktor anhand des Fettprozentsatzes im ursprünglichen Erzeugnis und jenes in Ihrem bearbeiteten Erzeugnis und dividieren bzw. multiplizieren Sie zur Ermittlung des letztendlichen RHG diesen Faktor mit dem gefundenen RHG für das ursprüngliche Erzeugnis (oder die Produktgruppe). (Ende).

Hinweis: Bei einem wasserlöslichen Pestizid ist von einer Verdünnung in der Fettfraktion und einer Konzentration in der fettfreien Fraktion die Rede!

-

¹ Quelle:

⁻ Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Anhang I, Fußnote Nr. 6

⁻ Fediol-Dokument "Establishing processing factors for vegetable oils and fats"

Bemerkung: Die in diesem Abschnitt beschriebene Methode zur Ermittlung von RHG in Fetten und Ölen gilt auch für Fettsäuren. Für weitere Informationen zur Anwendung und Berechnung von Bearbeitungsfaktoren für Fett- und Ölerzeugnisse verweisen wir Sie auf die MVO-Website und das FEDIOL-Dokument.

4.2.4 Fragenkatalog für Mischerzeugnisse

1. Prüfen Sie, ob Richtlinie 2002/32/EG einen RHG für Ihre Erzeugnis-Pestizid-Kombination enthält. Haben Sie eine entsprechende Kombination gefunden?

Ja Sie haben den RHG für das Pestizid gefunden (Ende).

Nein Weiter zu Frage 2

- Benennen Sie die einzelnen Komponenten Ihres Mischerzeugnisses. Ist in VO (EG) 396/2005, Anhang VI, ein Bearbeitungsfaktor (Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor) festgelegt für
 - Ihr Mischerzeugnis
 - eine bestimmte Fraktion aus Ihrem Mischerzeugnis
 - einem bearbeiteten Erzeugnis, das ein Bestandteil Ihres Mischerzeugnisses ist?
 - Siehe Abschnitt 4.1.1 für weitere Informationen zu den Bearbeitungsfaktoren.
 - Ja Verwenden Sie jene(n) Faktor(en) zur Ermittlung des letztendlichen RHG für den jeweiligen spezifischen Teil Ihres Mischerzeugnisses und des betreffenden Pestizids. Weiter zu Frage 3.

Nein Weiter zu Frage 3

- 3. Enthält Ihr Mischerzeugnis unter anderem unbearbeitete Erzeugnisse?
 - Ja Durchlaufen Sie zur Ermittlung der RHG der jeweiligen Komponenten für jede jener Komponenten den Fragenkatalog zu Abschnitt 4.2.2. Weiter zu Frage 4.

Nein Weiter zu Frage 4

- 4. Ihre Mischerzeugnisse enthalten (unter anderem) bearbeitete Erzeugnisse. Durchlaufen Sie zur Festlegung der RHG der jeweiligen Komponenten für jede jener Komponenten den Fragenkatalog zu Abschnitt 4.2.3. Weiter zu Frage 5.
- 5. Haben Sie für alle Komponenten, für die ein RHG festgelegt ist, einen RHG ermittelt und haben Sie die zu Frage 2 festgelegten Bearbeitungsfaktoren (Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor) berücksichtigt?

Ja Weiter zu Frage 6

Nein Durchlaufen Sie nochmals diesen Fragenkatalog ab Frage 2.

6. Ermitteln Sie jetzt den RHG des jeweiligen Pestizids im Mischerzeugnis wie folgt:

$$RHG_x = \{(N_xC1 * C1) + (N_xC2 * C2) \dots + (N_xCn * Cn)\}/\Sigma C1:Cn\}$$

Definition: RHG_x : Der Rückstandshöchstgehalt (RHG) von Pestizid

X im Mischerzeugnis.

N_xCn : Der gefundene RHG für die Komponente / Gruppe von

Komponenten C (1 bis n)

Cn : Der Prozentsatz in den Mischerzeugnissen für

die Komponente / Gruppe von Komponenten C (1 bis n)

ΣC1:Cn: Die Summe der Prozentsätze von Komponenten für die

tatsächlich ein RHG des Pestizids X gilt.

4.2.5 Ausnahmen (unter gewissen Voraussetzungen) in Verordnung (EG) Nr. 396/2005

<u>Begasungsmittel</u>

Im Falle einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte dürfen die Mitgliedstaaten in ihren eigenen Hoheitsgebieten Rückstandsgehalte für einen Wirkstoff zulassen, die die in den Anhängen II und III angegebenen Höchstgehalte für ein unter Anhang I fallendes Erzeugnis überschreiten, wenn die betreffende Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII aufgeführt ist, sofern

- a) die betreffenden Erzeugnisse nicht für den sofortigen Verbrauch bestimmt sind
- b) geeignete Kontrollen eingeführt sind, die gewährleisten, dass solche Erzeugnisse dem Endverwender oder, bei einer Abgabe unmittelbar an den Endverbraucher, diesem so lange nicht zugänglich gemacht werden können, bis sie die in den Anhängen II beziehungsweise III angegebenen Höchstgehalte nicht mehr überschreiten
- c) die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet worden sind.

Die Pestizide, für die diese Zulassung gilt, sowie die betreffenden Erzeugnisse sind in Anhang VII von VO (EG) 396/2005 registrieren lassen.



GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

- t. +31 (0)70 307 41 20 (Office)
 - +31 (0)70 307 41 44 (Help Desk)
- e. info@gmpplus.org

<u>Haftungsausschluss:</u>

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.

Feed Safety Worldwide

gmpplus.org